Entwurf (Stand: 16.04.2024)

### Muster

# Kooperationsvertrag

z w i s c h e n

der Universität des Saarlandes, Campus, 66123 Saarbrücken, vertreten durch den Vizepräsidenten für Forschung und gesellschaftliche Verantwortung

(USt-IdNr. DE 138117521)

ausführende Stelle: Professor...

* nachstehend “ UNIVERSITÄT ” genannt -

u n d

..., vertreten durch .........

* nachstehend “ ... ” genannt –

ü b e r

die Durchführung gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Rahmen des vom BMBF geförderten Projektes mit dem Titel ...

Die Vertragspartner vereinbaren, vorbehaltlich einer entsprechenden Förderung durch das BMBF, im Rahmen dieses Verbundprojektes gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zusammenzuarbeiten:

**§ 1**

**Gegenstand des Vertrages,**

**Durchführung der Forschungsarbeiten**

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die gemeinsame Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Rahmen des vom BMBF geförderten Projektes mit dem Titel ... (Förderkennzeichen: ...).

Art und Umfang der von jedem Partner durchzuführenden Arbeiten ergeben sich aus den jeweiligen Zuwendungsbescheiden der Partner, die als Anlage wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags sind. Jeder Partner ist für die Durchführung seiner Arbeiten selbst verantwortlich.

1. Die Bearbeitung des Forschungs- und Entwicklungsprojektes erfolgt entsprechend den Zuwendungsbescheiden in der Zeit vom ... bis ...

Im Einzelnen bestimmen die Vertragspartner jeweils die personelle, zeitliche und inhaltliche Bearbeitung Ihres Teiles des Forschungs- und Entwicklungsprojektes in Absprache mit dem anderen Vertragspartner.

1. Im Laufe der Ausführung der Arbeiten unterrichten sich die Vertragspartner gegenseitig über den jeweiligen Stand der Arbeiten und der Ergebnisse und werden Berichte austauschen.
2. Die Koordination des Vorhabens übernimmt xx.
3. Die Parteien werden ihre Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag unter Einhaltung der sich aus dem Zuwendungsbescheid nebst Nebenbestimmungen ergebenden Bedingungen erfüllen. Bei der Vertragserfüllung haben die Regelungen des Zuwendungsbescheides und seine Nebenbestimmungen Vorrang. Sollte eine vertragliche Regelung gegen den Zuwendungsbescheid verstoßen, werden sich die Parteien bemühen, diese durch eine bescheidkonforme Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglichen Willen der Vertragspartner nahekommt.

**§ 2**

**Gewährleistung/ Haftung**

Jeder Vertragspartner haftet dem anderen Vertragspartner gegenüber für die fachgerechte und rechtzeitige Erfüllung der von ihm im Rahmen dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen und wird bei der Durchführung der Forschungsarbeiten mit der bei ihm jeweils üblichen Sorgfalt und unter Zugrundelegung des ihm bekannten Standes der Wissenschaft und Technik verfahren. Eine Gewährleistung für wissenschaftliche Forschungsergebnisse, insbesondere für deren wirtschaftliche Tauglichkeit oder Verwertbarkeit wird nicht übernommen. Soweit entgegenstehende Schutzrechte bekannt werden, teilen die Vertragspartner diese unverzüglich dem anderen Vertragspartner mit, über-nehmen aber keinerlei Gewähr dafür, dass die bei der Durchführung der Forschungsarbeiten erzielten Ergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind. Im Übrigen beschränkt sich die Haftung der Vertragspartner, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung für irgendwelche Folgeschäden ist ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. –ausschlüsse gelten nicht im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 3 Vorbestehendes geistiges Eigentum**

1. Jeder Vertragspartner ist und bleibt Inhaber seines zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Kooperationsvertrages bestehenden geistigen (geschützten und ungeschützten) Eigentums, insbesondere etwaiger Erfindungen und darauf angemeldeter oder erteilter Schutzrechte (im folgenden Altschutzrechte).
2. Die Vertragspartner räumen einander an diesem vorbestehenden geistigen Eigentum für die Laufzeit dieses Vertrages ein unentgeltliches, nicht übertragbares und nicht aus-schließliches Nutzungsrecht ein, soweit dies für die Zwecke der Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsprojektes erforderlich ist und soweit keine Rechte Dritter entgegenstehen.
3. Für Zwecke außerhalb bzw. nach Beendigung des Forschungs- und Entwicklungs- projektes können sich die Vertragspartner Nutzungsrechte an diesem vorbestehenden geistigen Eigentum zu marktüblichen, im Einzelfall schriftlich zu vereinbarenden Bedingungen einräumen.

**§ 4**

## Rechte an den Arbeitsergebnissen

1. Die im Rahmen dieses Vertrages erarbeiteten schutzrechtsfähigen und nicht schutzrechtsfähigen Arbeitsergebnisse stehen dem Vertragspartner zu, bei dem sie entstanden sind. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, diese bei ihm im Rahmen dieses Vertrages entstandenen Ergebnisse uneingeschränkt zu nutzen.
2. Die Vertragspartner räumen sich gegenseitig an den im Rahmen dieses Vertrages erarbeiteten schutzrechtsfähigen und nicht schutzrechtsfähigen Arbeitsergebnissen für Zwecke der Durchführung und für die Dauer des Forschungs- und Entwicklungs-projektes ein unentgeltliches, nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungs-recht ein.
3. Für Zwecke außerhalb bzw. nach Beendigung des Forschungs- und Entwicklungsprojektes können sich die Vertragspartner Nutzungsrechte an den im Rahmen dieses Vertrages erarbeiteten schutzrechtsfähigen und nicht schutzrechts-fähigen Arbeitsergebnissen zu marktüblichen, im Einzelfall schriftlich zu vereinbarenden Bedingungen einräumen.
4. Gemeinschaftlich von Mitarbeitern bzw. Beschäftigten mehrerer Vertragspartner im Rahmen dieses Vertrages erarbeitete schutzrechtsfähige und nicht schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse stehen diesen Vertragspartnern gemeinschaftlich zu. Die Vertragspartner werden sich über die Nutzung, Anmeldung, Aufrechterhaltung, Verteidigung sowie Kostentragung von gemeinsamen schutzrechtsfähigen Arbeitsergeb-nissen abstimmen und über die Einzelheiten im jeweiligen Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung zu angemessenen Bedingungen treffen.
5. Falls ein Partner nicht bereit ist, seine schutzrechtsfähigen Arbeitsergebnisse zum Schutzrecht anzumelden, wird er diese unverzüglich zunächst den anderen Partnern zu angemessenen, im Einzelfall zu vereinbarenden Bedingungen, insbesondere gegen eine angemessene Vergütung anbieten, die Arbeitsergebnisse im eigenen Namen und auf eigene Kosten anzumelden. Der nichtanmeldende Partner verpflichtet sich für diesen Fall, die anderen Partner so rechtzeitig zu benachrichtigen und sämtliche relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, dass eine Anmeldung eines Schutzrechtes erfolgen kann. Ihm verbleibt aber in jedem Fall ein nichtausschließliches, unentgeltliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für eigene wissenschaftliche Zwecke.
6. Soweit ein Partner auf Basis des Vorhabens entstandene Schutzrechte nicht mehr aufrechterhalten will, wird er diese zuvor den anderen Partnern rechtzeitig zur Übernahme zu angemessenen, im Einzelfall zu vereinbarenden Bedingungen, insbesondere gegen eine angemessene Vergütung anbieten.

**§ 5**

## Vertraulichkeit, Veröffentlichungen

1. Die Vertragspartner werden im Interesse eines freimütigen Gedankenaustausches alle ihnen aufgrund dieses Vertrages bekannt werdenden Kenntnisse, Unterlagen, Aufgabenstellungen und Geschäftsvorgänge des jeweils anderen Vertragspartners, soweit ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet, Dritten gegenüber - auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus - vertraulich behandeln und gegen den unberechtigten Zugriff Dritter im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren schützen, es sei denn, dass sie diese bereits auf andere Weise rechtmäßig erlangt haben oder dass diese allgemein bekannt geworden sind. Die Vertragspartner werden in geeigneter Form dafür sorgen, dass auch die von ihnen bei der Durchführung dieses Vertrages hinzugezogenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorstehend beschriebene Vertraulichkeit wahren.
2. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen
* allgemein bekannt sind oder
* ohne Verschulden der betroffenen Vertragspartei allgemein bekannt werden oder
* rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden oder
* bei dem betroffenen Vertragspartner bei Vertragsabschluss bereits vorhanden sind oder
* unabhängig von den in diesem Vertrag vereinbarten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten entwickelt werden oder
* nach schriftlichem Verzicht der offenlegenden Vertragspartei auf die Einhaltung der Vertraulichkeitsverpflichtung veröffentlicht wurden oder
* aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung ordnungsgemäß offengelegt wurden.
1. Durch die Verpflichtung zur Vertraulichkeit sind die Vertragspartner und ihre an der Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsprojektes beteiligten Beschäftigten nicht daran gehindert, die im Rahmen dieses Vertrages entstandenen Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen. Die Vertragspartner werden sich bei Veröffentlichungen während der Laufzeit dieses Vertrags jedoch gegenseitig abstimmen. Beabsichtigte Publikationen sind dem jeweils anderen Vertragspartner so rechtzeitig bekannt zu geben, dass dieser die Publikation auf die Wahrung seiner Interessen hin prüfen kann. Der andere Vertragspartner bestätigt unverzüglich den Zeitpunkt des Eingangs des Manuskriptes und wird zur beabsichtigten Veröffentlichung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Manuskriptes schriftlich Stellung nehmen. Die Vertragspartner werden ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern und erkennen hierbei ihr jeweiliges Interesse und die grundsätzliche Verpflichtung zu wissenschaftlichen Publikationen an. Der Durchführung und den Erfordernissen von Diplom-, Promotions- und Habilitationsverfahren wird Rechnung getragen. Die Publikation von Diplomarbeiten, Dissertationen und Habilitationen wird nicht behindert. Widersprechen die Vertragspartner der Publikation des jeweils anderen Vertragspartners nicht innerhalb der vorgenannten Frist schriftlich, gilt ihre Zustimmung als erteilt. Als maximale Frist, um die sich die Veröffentlichung verzögern kann werden 3 (drei) Monate festgesetzt.

**§ 6**

## Finanzierung des Projektes

Jeder Vertragspartner trägt die ihm im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages - unter Verwendung der Zuwendungen des BMBF - entstehenden Kosten selbst.

**§ 7**

**Vertragsdauer**

1. Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Förderung durch den Zuwendungsgeber nach Unterzeichnung aller Partner zu Beginn der Laufzeit des Verbundprojektes in Kraft und und endet, nachdem der Zuwendungsgeber den gemeinsamen Abschlussbericht akzeptiert hat, soweit sie nicht vorher gekündigt oder sonst wie beendet wird.
2. Der Vertrag kann von den Vertragspartnern aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung – ganz oder teilweise – gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Im Falle vorzeitiger Beendigung des Vertrages werden ab dem Zeitpunkt der Beendigung weitere Forschungsarbeiten nicht mehr durchgeführt. Die Vertragspartner werden sich gegenseitig über den bis dahin erzielten Stand der Forschungsarbeiten informieren.

**§ 8**

## Schiedsklausel und geltendes Recht

Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Das deutsche Kollisionsrecht findet keine Anwendung. Die Parteien werden sich bemühen, etwaige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung einvernehmlich beizulegen. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Streitigkeit ausschließlich und endgültig gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) durch drei Schiedsrichter unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges zu entscheiden. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit dieser Schiedsklausel bindend entscheiden. Ort der Schiedsverhandlung ist Saarbrücken. Schiedssprache ist deutsch.

**§ 9**

**Salvatorische Klausel, Schriftform**

1. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die Wirksamkeit dieses Vertrages und seiner übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, an der Stelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche Bestimmung zu vereinbaren, die dem materiellen Gehalt der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
3. Die Pflichten der Vertragspartner gegenüber dem BMBF und die Rechte des BMBF aus dem Zuwendungsbescheid bleiben von diesem Vertrag unberührt.

Für die UNIVERSITÄT: Für ... :

Saarbrücken, ..................... Ort, Datum

.................................................... .....................................................

Vizepräsident für Forschung und

gesellschaftliche Verantwortung

..................................................... .....................................................

verantwortlicher Projektleiter verantwortlicher Projektleiter

**Anlage 1**

**Anlage 2**